

Walderseestraße 22

30177 Hannover

Telefon: 0511 30 66 – 0

E-Mail: stb@kroening-partner.de

www.die-steuer-berater.de

Guten Tag,

folgende Themen finden Sie in dieser Ausgabe:

- 1. Lösen zinslose Kaufpreistraten beim privaten Immobilienverkauf steuerpflichtige Kapitalerträge aus?**
- 2. Keine doppelte Haushaltsführung bei Nutzung eines Wohnmobils für Unterkunft und Familienheimfahrten**
- 3. Kein Werbungskostenabzug für in einem Immobilienkaufvertrag vom Verkäufer übernommene Verpflichtung zur Renovierung und zur Mietzahlung**
- 4. Keine nachträgliche Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung nach bestandskräftiger Steuerfestsetzung**
- 5. Vorsteuerabzug und Rechnungsanforderungen bei Umbenennung**
- 6. Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 01.01.2026: Digitale Nachweise**
- 7. Zinssatz von 5,5 % für die schenkungsteuerliche Bewertung lebenslanger Renten bestätigt**
- 8. Projekt „Schneller Gründen“ gestartet - Kombiantrag für Gewerbeanmeldung und steuerliche Erfassung**
- 9. Änderungsmöglichkeiten eines Steuerbescheides durch das Finanzamt wegen Bekanntwerdens neuer Tatsachen**
- 10. Nachweise für die neue E-Auto-Förderung**
- 11. Der Steuerbescheid wird digital**
- 12. Umzug ins Ausland kann deutschen Ehevertrag wertlos machen**

Für Einkommensteuerpflichtige

Lösen zinslose Kaufpreistraten beim privaten Immobilienverkauf steuerpflichtige Kapitalerträge aus?

Im Streitfall hatten die Kläger, ein Ehepaar, im Jahr 2021 ein bebautes Grundstück, welches sich seit über 10 Jahren in ihrem Eigentum befunden hatte, an ihre Tochter verkauft. Der Kaufpreis entsprach dem Wert der Immobilie und sollte in monatlichen Raten gezahlt werden. Im Kaufvertrag stand ausdrücklich, dass keine Verzinsung vereinbart war. Der Vorteil aus diesem Zinsverzicht sollte der Tochter zugutekommen. Die Kläger erklärten im Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung keine Kapitalerträge. Das beklagte Finanzamt war anderer Ansicht und teilte die Raten rechnerisch in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf. Den angenommenen Zinsanteil behandelte es als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht Erfolg.

Der Bundesfinanzhof wies die hiergegen gerichtete Revision des Finanzamts zurück und entschied, dass zinslose Kaufpreistraten beim privaten Immobilienverkauf keine steuerpflichtigen Kapitalerträge auslösen, wenn vertraglich eindeutig vereinbart ist, dass jede Rate vollständig auf den Kaufpreis entfällt (Az. VIII R 30/24).

Hinweis

Damit hat der VIII. Senat eine langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Grundstücksveräußerungen im Privatvermögen unter Vereinbarung zinslos gestundeter Ratenzahlungen geändert.

Begründung: Da auch im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG die zivilrechtliche Vereinbarung maßgeblich ist, handelt es sich bei jeder Rate in voller Höhe um eine Tilgungsleistung, die gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG mit den Anschaffungskosten der Forderung zu verrechnen ist.

Keine doppelte Haushaltsführung bei Nutzung eines Wohnmobils für Unterkunft und Familienheimfahrten

Ein Arbeitnehmer nahm 2022 eine neue Beschäftigung auf und übernachtete während der Arbeitswoche in seinem Wohnmobil auf einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Stellplatz am Arbeitsort. Das Wohnmobil verfügte über Schlaf-, Koch- und Sanitäreinrichtungen und wurde als Zweitunterkunft genutzt. Für die Wochenenden fuhr der Arbeitnehmer jedoch regelmäßig mit demselben Wohnmobil zu seinem Familienwohnsitz zurück. Die hierfür geltend gemachten Aufwendungen machte er im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte die Auffassung des Finanzamts (Az. 4 K 221/25). Zwar könne ein Wohnmobil grundsätzlich eine Unterkunft am Beschäftigungsort und damit eine Zweitwohnung im Sinne der Vorschriften zur doppelten Haushaltsführung sein. Im Streitfall fehlte jedoch die notwendige dauerhafte Trennung zwischen Haupt- und Zweitwohnung. Da der Arbeitnehmer das Wohnmobil jedes Wochenende für die Heimfahrten

nutzte, stand ihm am Beschäftigungsort keine ständig verfügbare und dauerhaft eingerichtete Unterkunft zur Verfügung. Die Zweitwohnung wurde vielmehr regelmäßig aufgegeben und anschließend erneut begründet. Damit fehlte die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche Aufspaltung der Haushaltsführung auf zwei dauerhaft getrennte Haushalte. Die geltend gemachten Aufwendungen waren daher nicht als Kosten einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Anerkannt wurden lediglich die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach den allgemeinen Regeln.

Kein Werbungskostenabzug für in einem Immobilienkaufvertrag vom Verkäufer übernommene Verpflichtung zur Renovierung und zur Mietzahlung

Die Eigentümer mehrerer vermieteter Grundstücke veräußerten im Jahr 2020 ein Vermietungsobjekt. Im notariellen Kaufvertrag verpflichteten sie sich, die Wohnung nach dem Verkauf zu entrümpeln, zu renovieren und bis zum Einzug eines Nachmieters Miete an den Käufer zu zahlen. Die hierfür entstandenen Kosten machten sie als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug jedoch ab.

Die Aufwendungen stehen nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf der Immobilie und nicht mit der früheren Vermietungstätigkeit (Az. 1 V 51/25). Sie beruhen ausschließlich auf den vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und dienten daher nicht mehr der Erzielung von Mieteinnahmen. Dass die Wohnung während der Vermietung reparaturbedürftig geworden war, begründete lediglich eine Mitveranlassung durch die frühere Vermietung. Dies reiche jedoch nicht aus, um einen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu rechtfertigen.

Keine nachträgliche Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung nach bestandskräftiger Steuerfestsetzung

Die Kläger erwarben 2015 ein vermietetes Mehrfamilienhaus. Wegen versteckter Mängel fochten sie den Kaufvertrag an und führten einen Zivilprozess gegen die Verkäuferin. Das Landgericht erklärte im Jahr 2021 den Kaufvertrag später für nichtig und verurteilte die Verkäuferin zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübertragung des Grundstücks. Eine Rückübertragung erfolgte jedoch nicht, weil die Verkäuferin vermögenslos war. In ihren Einkommensteuererklärungen 2015 bis 2021 erklärten die Kläger keine Einkünfte aus diesem Grundstück. Sie gingen wegen des anhängigen Zivilverfahrens von einer späteren Rückabwicklung aus. Erst 2023 beantragten sie, für die Jahre 2015 bis 2021 negative Vermietungseinkünfte nachträglich zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage ab (Az. 10 K 817/24 E). Für die Jahre 2015 bis 2017 sei bereits Festsetzungsverjährung eingetreten. Eine Hemmung der Frist liege nicht vor, weil der Änderungsantrag erst 2023 gestellt wurde. Ein rückwirkendes Ereignis sei nicht gegeben (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO). Zwar sei der Kaufvertrag zivilrechtlich für nichtig erklärt worden, steuerlich sei dies aber unerheblich, solange die Parteien das Geschäft wirtschaftlich nicht tatsächlich rückabwickeln. Da die Kläger weiterhin im Grundbuch als Eigentümer eingetragen seien und das Grundstück weiterhin ihnen zuzurechnen sei, bleibe auch die steuerliche Zurechnung der Vermietungseinkünfte unverändert. Für die Jahre 2018 bis 2021 sei zwar noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten, es fehle jedoch auch hier an einer Änderungsvorschrift. Eine neue Tatsache (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO) lag nicht vor; jedenfalls traf die Kläger ein grobes Verschulden, weil sie die Vermietungseinkünfte trotz Kenntnis der Vermietung und trotz Erklärung anderer Vermietungseinkünfte nicht angegeben hätten. Auch Vertrauensschutz würde nicht greifen. Die Schreiben des Finanzamts enthielten keine verbindliche Zusage, dass die Einkünfte später noch berücksichtigt würden.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Vorsteuerabzug und Rechnungsanforderungen bei Umbenennung

Mit Beschluss vom 29.04.2026 ließ der Bundesfinanzhof die Revision zur Klärung der Rechtsfrage zu, ob dem Leistungsempfänger die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug mit einer Rechnung allein deshalb versagt werden darf, weil der leistende Unternehmer, der sich im Stadium der Umbenennung befindet, in der Rechnung schon seinen neuen, zukünftigen (und nicht seinen alten, im Leistungs- und Rechnungsstellungszeitpunkt noch gültigen) Namen angegeben hat (Az. V B 118/25).

Hinweis

Damit hat der V. Senat die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.11.2025 zugelassen (Az. 5 K 5140/24). Da derartige Sachverhalte keine Einzelfälle sind, ist auf die Klärung dieser Rechtsfrage mit Spannung abzuwarten.

Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 01.01.2026: Digitale Nachweise

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Schreiben III C 3 - S 7359/00081/001/030 vom 02.06.2026 festgelegt, dass im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ab dem 01.01.2026 digitale Nachweise verpflichtend sind. Die Änderungen dienen dazu, das bisherige Verfahren zu digitalisieren (Wechsel vom Papier- zum Digitalnachweis) sowie die Regelungen für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer stärker an jene für EU-ansässige Unternehmer (§ 61 UStDV) anzugleichen.

D. h., Rechnungen und Einfuhrbelege sind elektronisch einzureichen. Die Übermittlung erfolgt regelmäßig über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). In Ausnahmefällen ist während einer Übergangsphase auch die Bereitstellung der Unterlagen auf einem Speichermedium (z. B. USB-Stick) zulässig. Zusätzlich ist dem Antrag eine detaillierte Einzelaufstellung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge beizufügen (Abschn. 18.14 Abs. 3 Satz 2 UStAE n. F.).

Die Vorsteuerbeträge sind durch Hochladen der Rechnungen und Einfuhrbelege

- im Online-Portal des BZSt oder
- in Ausnahmefällen durch Vorlage auf einem Speichermedium

nachzuweisen, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung oder des Einfuhrbeleges **250 Euro** übersteigt (§ 61a Abs. 2 Satz 4 UStDV).

D. h., für Rechnungen und Einfuhrbelege mit einem Gesamtbetrag von bis einschließlich 250 Euro entfällt die Nachweispflicht im Regelfall. Das BZSt kann jedoch vom Unternehmer verlangen, dass die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden. Werden im Ausnahmefall Originalpapierbelege an das BZSt gesendet, so werden diese durch Stempelaufdruck oder in anderer Weise entwertet.

Der Nachweis der **Unternehmereigenschaft** nach § 61a Abs. 4 UStDV (Muster USt 1 TN) kann dem BZSt zusammen mit dem Antrag auf Vorsteuervergütung übermittelt werden. Dabei ist das im Zeitpunkt der Ausstellung gültige Muster zu verwenden. Im Einzelfall kann das BZSt die Vorlage im Original verlangen.

Hinweis

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf Anträge auf Vorsteuer-Vergütung, die nach dem 31.12.2025 gestellt werden, anzuwenden.

Für Erbschaft-/Schenkungssteuerpflichtige

Zinssatz von 5,5 % für die schenkungssteuerliche Bewertung lebenslanger Renten bestätigt

Eine Frau erhielt 2019 von ihrem Onkel ein Grundstück geschenkt. Im Gegenzug verpflichtete sie sich, ihm ab 2020 lebenslang monatlich 1.000 Euro zu zahlen. Für die Schenkungssteuer zog das Finanzamt den Kapitalwert dieser Rente vom steuerpflichtigen Erwerb ab. Dabei verwendete es den gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % nach § 14 BewG. Die Frau hielt diesen Zinssatz wegen der damaligen Niedrigzinsphase für verfassungswidrig und wollte stattdessen den im Vertrag vereinbarten Zinssatz von 0,5 % zugrunde legen.

Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab (Az. II R 35/23). Das Finanzamt habe den Kapitalwert der lebenslangen Rente zutreffend nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Der vertraglich vereinbarte Zinssatz sei für die steuerliche Bewertung nicht maßgeblich. Der feste Zinssatz von 5,5 % verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Vollverzinsung nach der Abgabenordnung sei nicht übertragbar. Dort gehe es um den Ausgleich von Liquiditätsvorteilen bei verspäteter Steuerfestsetzung. § 14 BewG diene dagegen der pauschalierten Bewertung langfristiger lebenslänglicher Leistungen. Gerade bei lebenslangen Renten müsse der Gesetzgeber Zinsentwicklungen über viele Jahre oder Jahrzehnte typisieren dürfen. Der Zinssatz von 5,5 % sei trotz der Niedrigzinsphase 2019 nicht evident realitätsfern. Zudem zeige die spätere Zinswende, dass langfristige Zinsschwankungen eine pauschalierende Bewertung rechtfertigen.

Für Gewerbesteuerpflichtige

Projekt „Schneller Gründen“ gestartet - Kombiantrag für Gewerbeanmeldung und steuerliche Erfassung

Mit dem Projekt „Schneller Gründen“ sollen Unternehmensgründungen in Deutschland einfacher, schneller und vollständig digital ermöglicht werden. Das teilte das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit. Es wird erstmals ein medienbruchfreier digitaler Kombiantrag erprobt, der Gewerbeanmeldung und steuerliche Erfassung in einem durchgängig digitalen Prozess zusammenführt. Der Gründungsprozess für Unternehmen soll auf diese Weise beschleunigt und Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden.

Acht Standorte nehmen an der ersten Pilotierungsphase teil: Aachen, Dresden, Düsseldorf, Fulda, Goslar, Mannheim, München, Nordfriesland

In dieser Phase wird das neue Verfahren unter realen Bedingungen getestet und auf Basis praktischer Erfahrungen weiterentwickelt.

Hinweis

„Schneller Gründen“ ist ein zentrales Vorhaben der Modernisierungsagenda Bund und Föderal. Ziel ist es, Unternehmensgründungen bundesweit digital zu ermöglichen und perspektivisch innerhalb von 24 Stunden abzuwickeln.

Verfahrensrecht

Änderungsmöglichkeiten eines Steuerbescheides durch das Finanzamt wegen Bekanntwerdens neuer Tatsachen

Ein großer Teil der Änderungen von Steuerbescheiden beruht auf der Anwendung des § 173 AO. In dieser Vorschrift sind Regelungen enthalten, die dem Finanzamt die Möglichkeit geben, Steuerbescheide dann zu ändern, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich auftauchen, die dem Finanzamt vorher nicht bekannt waren und die zu einer Änderung des bisherigen Steuerbescheides führen können. Es muss sich immer um Tatsachen bzw. Beweismittel handeln, nicht etwa um neue Rechtsauffassungen, die das Finanzamt jetzt berücksichtigen will, z. B. wegen eines neuen Erlasses des Bundesfinanzministeriums oder eines Finanzgerichtsurteils - selbst des Bundesverfassungsgerichts oder des Europäischen Gerichtshofs.

Die neue Tatsache kann als Änderungsgrund sowohl für eine höhere als auch für eine niedrigere Steuer als im bisherigen Bescheid dienen. Bei einer Änderung der Steuer zu Gunsten des Steuerpflichtigen darf diesen aber kein grobes Verschulden an der nachträglichen Kenntnisnahme des Finanzamtes treffen. Ein grobes Verschulden liegt z. B. nicht vor, wenn die Nichtangabe auf der Unkenntnis eines Laien von Steuerminderungstatbeständen beruht. Nimmt jemand aber beispielsweise eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit auf, die steuerliche Fragen mit sich bringt, die über seine Kenntnisse hinausgehen, muss er sich mit den damit verbundenen Antworten vertraut machen. Wenn er dabei erkennt, dass er selbst nicht in der Lage ist, die Steuererklärungen richtig abzugeben, muss er fachliche Hilfe beiziehen, um dem Vorwurf des groben Verschuldens zu entgehen.

Ein Hindernis bei der Anwendung der Vorschrift für das Finanzamt zu Ungunsten des Steuerpflichtigen besteht allerdings auch darin, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt werden darf. Dieser Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn das Finanzamt die später bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufklärungspflicht bereits vor Erlass des ursprünglichen Bescheides gekannt hätte. Wenn es also eine Mitteilung einer anderen Stelle - z. B. eines anderen Finanzamtes oder einer Bank - nicht beachtet hat, kann es keine Änderung nach § 173 AO vornehmen.

Sonstiges

Nachweise für die neue E-Auto-Förderung

Einen Antrag stellen können Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Deutschland, sofern das förderfähige Neufahrzeug auf sie zugelassen wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen 80.000 Euro nicht übersteigt. Für bis zu zwei Kinder erhöht sich diese Grenze um jeweils 5.000 Euro pro Kind.

Als Nachweis für das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen sind die zwei aktuellsten Einkommensteuerbescheide für jede zum Haushaltsjahreseinkommen beitragende Person vorzulegen. Die Steuerbescheide dürfen höchstens drei

Jahre alt sein. Entscheidend ist dabei das geprüfte Steuerjahr, nicht das Ausstellungsdatum des Bescheids. Die Steuerbescheide können auch als Nachweis für die Anzahl der förderrelevanten Kinder dienen. Alternativ kommen eine Kindergeldbescheinigung der Familienkasse, eine erweiterte Meldebescheinigung oder der Kindergeldbescheid infrage.

Hinweis

Umfangreiche Informationen stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage zur Verfügung.

Der Steuerbescheid wird digital

Berlin. Zum Jahreswechsel 2025/2026 beginnt in Deutschlands Steuerverwaltung eine neue Ära. Was bislang freiwillig war, wird nun zur Pflicht. „Steuerbescheide werden künftig standardmäßig digital über Elster bereitgestellt“, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. „Die Änderung gilt bereits für Bescheide zu den Steuererklärungen 2025, die im Jahr 2026 verschickt werden.“

Bisher mussten Steuerzahler aktiv zustimmen, wenn sie ihre Dokumente online abrufen wollten. Ab 2026 kehrt sich das Verfahren um. Wer nichts unternimmt, erhält den Bescheid automatisch digital. Nur Steuerzahler, die weiterhin eine Papierzustellung wünschen, müssen aktiv widersprechen, direkt im Elster-Portal unter „Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe“. Der einmal hinterlegte Widerspruch gilt dauerhaft.

„Die Neuerung betrifft nicht nur Einkommensteuerbescheide“, sagt Karbe-Geßler. „Auch Messbescheide, Feststellungsbescheide und weitere Verwaltungsakte der Finanzverwaltung werden künftig digital bereitgestellt.“ **Ziel ist eine vollständig digitale Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt.**

Sobald das Finanzamt die Steuererklärung bearbeitet hat, wird der Bescheid als PDF-Datei in das persönliche Elster-Postfach eingestellt. Das Dokument kann direkt über „Mein Elster“ oder über eine verbundene Steuersoftware abgerufen, gespeichert und archiviert werden. „Vier Tage nach Bereitstellung beginnt automatisch die einmonatige Einspruchsfrist“, so Karbe-Geßler.

Für Menschen ohne Internetzugang oder denen die elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist, zum Beispiel aus alters- oder gesundheitsbedingten Gründen, gilt eine Härtefallregelung. Sie erhalten weiterhin automatisch Papier. „Das Finanzamt erfährt jedoch nicht automatisch, dass jemand keinen Internetzugang hat oder die elektronische Übermittlung unzumutbar ist“, so Karbe-Geßler. „Betroffene Steuerzahler müssen selbst aktiv werden und die sogenannte Härtefallregelung beantragen.“

Der Artikel „Der Steuerbescheid wird digital“ stammt von Simon Nagel und wurde in der HAZ am 28.11.2025 veröffentlicht.

Hinweis

Als Mandant von Kröning & Partner ändert sich für Sie nichts! Der digitale Bescheid ergeht zunächst an uns und Sie erhalten von Kröning & Partner in gewohnter Weise einen digitalen oder postalischen Bescheid.

Umzug ins Ausland kann deutschen Ehevertrag wertlos machen

Ein Umzug ins Ausland kann einen deutschen Ehevertrag wertlos machen. Wer nach Zürich, Mailand oder Dubai zieht, riskiert im Trennungsfall den Verlust seines Vermögens.

Ein deutscher Ehevertrag schützt zuverlässig – solange die Eheleute in Deutschland bleiben. Wer – aus welchen Gründen auch immer – ins Ausland zieht und vielleicht niedrige Steuersätze in der Schweiz, Italien, Portugal oder Dubai nutzen oder einfach nur in den österreichischen Bergen leben möchte, nimmt sein Vermögen zwar mit, aber nicht zwangsläufig sein „Schutzschild“. Wo der Vertrag mitwandert, wo er rückwirkend ausgehebelt wird – und ob sich beides in einer einzigen Urkunde lösen lässt.

Der Fall ist alltäglicher, als er klingt. Ein deutsches Ehepaar lässt vor der Eheschließung einen sorgfältigen Ehevertrag beurkunden: eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, das Unternehmen aus dem Ausgleich herausgenommen, der Versorgungsausgleich maßvoll angepasst, eine Präambel, die die Beweggründe dokumentiert. Jahre später zieht das Paar berufsbedingt in die Schweiz. Niemand denkt an den Ehevertrag – warum auch, er liegt sicher im Tresor. Als die Ehe scheitert, stellt der Schweizer Richter eine Frage, mit der niemand gerechnet hat: Welches Güterrecht gilt hier eigentlich?

Christian Hansen ist Rechtsanwalt und Gründungspartner bei Steinpichler RAe in München. Er beschäftigt sich mit steuereffizienter internationaler Strukturierung von Vermögen und Unternehmen. Die Antwort fällt unbequem aus. Mangels einer Rechtswahl unterstehen die Eheleute dem Schweizer Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung – und zwar rückwirkend auf den Tag der Eheschließung. Der deutsche Ehevertrag, der genau diese Wirkung verhindern sollte, läuft in seinen güterrechtlichen Kernregelungen ins Leere – nicht, weil er schlecht gemacht war, sondern weil er an der Grenze nicht mitgenommen wurde, er also die Grenze nicht überschritten hat. Für Familien und Unternehmer ist der Ehevertrag das wichtigste Instrument der Vermögenssicherung. Diese Erkenntnis ist im deutschen Beratungsmarkt angekommen. Was noch nicht angekommen ist: Sobald die Lebensverhältnisse international werden, ist Vermögensschutz in der Ehe kein reines Familienrechtsthema mehr, sondern eine Frage des Standorts und der Governance. Ein Wohnsitzwechsel verändert nicht nur die Steuerpflicht und die Erbfolge, sondern kann das gesamte Regime verschieben, nach dem im Trennungsfall geteilt wird. Der Denkfehler ist dabei fast immer derselbe: Bürger behandeln „die Scheidung“ als einen einheitlichen Rechtsblock, der entweder deutsch oder ausländisch ist. Tatsächlich zerfällt die vermögensrechtliche Scheidungsfolge in mehrere, voneinander unabhängig anknüpfende Statute, die nach einem Umzug auseinanderlaufen können. Wer das nicht trennt, unterschätzt das Risiko systematisch.

Vier Statute, die beim Umzug auseinanderlaufen:

Das Güterrechtsstatut – also die Frage, ob Zugewinn ausgeglichen, Errungenschaft geteilt oder Vermögen gemeinschaftlich wird. Es ist innerhalb der Europäischen Union durch die Europäische Güterrechtsverordnung weitgehend vereinheitlicht, die in achtzehn Mitgliedstaaten für alle ab dem 29. Januar 2019 geschlossenen Ehen sowie für ab diesem Zeitpunkt getroffene Rechtswahlen gilt. Für früher geschlossene Ehen bleibt es aus deutscher Sicht beim bisherigen Recht.

Das Scheidungsstatut – die Voraussetzungen der Scheidung selbst – richtet sich nach der Rom-III-Verordnung, die jedoch in einem kleineren Kreis von siebzehn Staaten gilt. Dieser Kreis ist nicht deckungsgleich mit dem der Güterrechtsverordnung. Schon innerhalb der EU kann es also vorkommen, dass für das Güterrecht das eine, für die Scheidung ein anderes Anknüpfungssystem greift.

Das Unterhaltsstatut – knüpft im Grundsatz an den gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten an und ist damit wandelbar: Der Umzug verschiebt es regelmäßig auf das neue Aufenthaltsrecht.

Und viertens der Versorgungsausgleich – eine deutsche Spezialität, die in den meisten ausländischen Rechtsordnungen so nicht existiert und dort entweder gar nicht oder über völlig andere Mechanismen abgebildet wird.

Der entscheidende Begriff lautet Wandelbarkeit. Innerhalb der Güterrechtsverordnung ist das einmal bestimmte Güterrechtsstatut grundsätzlich unwandelbar: Ein bloßer Umzug ändert es nicht, und eine spätere Änderung wirkt – sofern die Eheleute nichts anderes vereinbaren – nur für die Zukunft. Außerhalb der EU gilt dieser Schutz nicht; genau hier liegt der gefährlichste Stoff.

Sechs Beispiele im Schnellcheck:

Schweiz

Als Nicht-EU-Staat wendet die Schweiz die Güterrechtsverordnung nicht an, sondern ihr eigenes internationales Privatrecht. Ohne Rechtswahl bestimmt sich das Güterrecht nach dem tatsächlichen gemeinsamen Wohnsitz, und der Wechsel des Wohnsitzes in die Schweiz bewirkt einen Statutenwechsel rückwirkend auf den Tag der Eheschließung. Ein deutsches Paar, das ohne Vorsorge in die Schweiz zieht, unterliegt damit rückwirkend dem Schweizer Güterstand. Ausschließen lässt sich das nur durch einen Ehevertrag oder eine schriftliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts. Dies ist der Fall mit dem größten Überraschungspotenzial.

Österreich

Güterrechts- und Rom-III-Verordnung gelten. Der gesetzliche Güterstand ist allerdings nicht die Zugewinnngemeinschaft, sondern Gütertrennung während der Ehe mit einer gerichtlichen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach Billigkeit. An die Stelle der deutschen Rechenlogik tritt richterliches Ermessen. Für Ehen ab 2019 bleibt das nach der Verordnung bestimmte Statut beim Wegzug zwar erhalten; Zuständigkeit und faktische Durchsetzung verlagern sich jedoch, und Alteen unterfallen dem österreichischen IPR.

Tschechien

Tschechien zählt zu den achtzehn Staaten der Güterrechtsverordnung, nimmt aber an der Rom-III-Verordnung nicht teil. Das Güterrecht ist damit EU-einheitlich angeknüpft, das Scheidungsstatut hingegen nach autonomem tschechischem Recht. Der gesetzliche Güterstand ist eine Errungenschaftsgemeinschaft. Tschechien ist das Lehrstück dafür, dass „EU“ nicht „ein einheitliches Recht“ bedeutet.

Italien

Gesetzlicher Güterstand ist die comunione legale dei beni: Während der Ehe entgeltlich Erworbenes wird gemeinschaftliches Eigentum. Das ist der gedankliche Gegensatz zur deutschen Zugewinnngemeinschaft, in der jeder Ehegatte alleiniger Eigentümer bleibt und nur ein schuldrechtlicher Ausgleich entsteht. Für Unternehmer ist das brisant: Anteile oder Immobilien, die ein Ehegatte während der Ehe erwirbt, können den anderen dinglich zum Mitberechtigten machen – ein Governance- und Vinkulierungsrisiko, das weit über einen reinen Geldausgleich hinausgeht.

Portugal

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft (comunhão de adquiridos). Entscheidend ist eine Besonderheit, die deutsche Mandanten überrascht: Das portugiesische Recht erlaubt eine Änderung des Güterstandes nach der Eheschließung grundsätzlich nicht. Während in Deutschland der Güterstand jederzeit modifiziert werden kann, ist er in Portugal im Grundsatz unveränderlich. Wer darauf baut, vor Ort später nachzubessern, läuft auf.

Dubai und die Vereinigten Arabischen Emirate

Ein Güterstands- oder Zugewinnkonzept im kontinentaleuropäischen Sinn existiert nicht. Seit dem 1. Februar 2023 gilt für Nicht-Muslime das Bundesdekret-Gesetz Nr. 41/2022 über den zivilen Personenstand – ein säkulares Regime mit schuldunabhängiger Scheidung, das auf nicht-muslimische Residenten Anwendung findet, sofern diese nicht die Anwendung ihres Heimatrechts verlangen. Einen automatischen hälftigen Ausgleich gibt es nicht; das Gericht entscheidet über finanzielle Kompensation und Unterhalt nach Ermessen, und der Ehevertrag kann Regelungen für die Zeit während und nach der Ehe aufnehmen. Daneben bestehen mit dem Abu Dhabi Law Nr. 14/2021 und den DIFC Courts eigene Regime. Die Botschaft lautet hier: Heimatrechtswahl und vertragliche Regelung aktiv andocken – nicht auf einen Automatismus hoffen.

Die drei teuren Irrtümer:

Der erste Irrtum lautet: „EU-Recht ist überall gleich.“ Es ist nicht gleich. Güterrechts- und Scheidungsstatut folgen unterschiedlichen Teilnehmerkreisen, und die gesetzlichen Güterstände der Mitgliedstaaten reichen von der deutschen Zugewinnngemeinschaft über die österreichische Billigkeitsaufteilung bis zur italienischen Gütergemeinschaft. Wer von Deutschland nach Italien zieht und nichts regelt, lebt güterrechtlich in einer anderen Welt.

Der zweite Irrtum lautet: „Mein notarieller Ehevertrag gilt automatisch weiter.“ Innerhalb der Güterrechtsverordnung trifft das für das Güterrecht im Kern zu – aber eben nur dort. Gegenüber Drittstaaten wie der Schweiz oder den Emiraten schützt ein deutscher Vertrag ohne wirksame Rechtswahl nicht zuverlässig; für Scheidung, Unterhalt und Versorgungsausgleich gelten ohnehin eigene Anknüpfungen.

Der dritte Irrtum lautet: „Im Ausland regeln wir das später.“ Portugal zeigt, dass „später“ rechtlich versperrt sein kann, weil eine nachträgliche Änderung des Güterstandes nicht zulässig ist. Und selbst dort, wo eine spätere Regelung möglich wäre, fehlt im Trennungsfall regelmäßig die Bereitschaft des anderen Ehegatten, sie noch zu unterschreiben.

Die Lösung: ein reisefähiger Ehevertrag

Die gute Nachricht ist, dass sich diese Risiken in einer einzigen, gut konstruierten Urkunde beherrschen lassen. Vier Bausteine gehören zusammen.

Erstens die doppelte Rechtswahl. Die Güterrechtsverordnung erlaubt es, das auf den Güterstand anwendbare Recht ausdrücklich zu wählen; die Rom-III-Verordnung erlaubt dasselbe für das Scheidungsrecht. Ein Ehevertrag, der mitwandern soll, braucht beide Rechtswahlen ausdrücklich – nicht nur eine güterrechtliche Klausel. Soll die Wirkung auf den Beginn der Ehe zurückreichen, muss dies vereinbart werden, da eine spätere Änderung im Zweifel nur für die Zukunft wirkt.

Zweitens: Formfestigkeit über Grenzen. Der Vertrag sollte so beurkundet sein, dass er den Form- und Inhaltskontrollanforderungen sowohl des Herkunfts- als auch des Zuzugslandes standhält. Eine dokumentierende Präambel, die die wirtschaftliche Ausgangslage festhält, hilft nicht nur vor deutschen, sondern auch vor ausländischen Gerichten bei der Fairnessprüfung.

Drittens: die gesonderte Absicherung von Drittstaaten. Für die Schweiz und die Emirate genügt die EU-Rechtswahl nicht. Es bedarf einer nach dem dortigen internationalen Privatrecht wirksamen Rechtswahl beziehungsweise – im Fall der Emirate – einer aktiven Entscheidung für das Heimatrecht. Vor einem Umzug in einen Drittstaat ist eine Bestätigung oder Ergänzung des Vertrages nach dortigem Recht dringend zu empfehlen.

Viertens: die Verzahnung mit Gesellschafts- und Erbvertrag. Gerade im italienischen Gütergemeinschaftsfall muss der Gesellschaftsvertrag verhindern, dass ein Ehegatte kraft Gesetzes Mitgesellschafter wird – über Güterstands-,

Abfindungs- und Vinkulierungsklauseln. Ehe-, Gesellschafts- und erbrechtliche Regelungen dürfen einander nicht widersprechen.

Hinzu kommt eine steuerliche Flanke, die in der familienrechtlichen Beratung oft übersehen wird. Der Wechsel in einen ausländischen Güterstand kann den erbschaftsteuerlichen Vorteil des fiktiven Zugewinns nach deutschem Recht berühren, und der Wegzug selbst löst bei Anteilen an Kapitalgesellschaften die Wegzugsbesteuerung aus. Die Scheidung ist also nicht das einzige Vermögensereignis, das ein Umzug auslösen kann – ein weiterer Grund, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht parallel zu denken.

Fazit:

Ein Ehevertrag ist nur so gut wie seine Reichweite. Solange die Eheleute in Deutschland bleiben, leistet er, was er soll. Sobald die Lebensverhältnisse international werden, entscheidet nicht mehr die Qualität der Beurkundung allein, sondern die Frage, ob der Vertrag die Grenze mitnimmt. Wer einen Wegzug plant – nach Kitzbühel, Zürich, Mailand, Lissabon oder Dubai –, sollte seinen Ehevertrag vorher reisefähig machen: mit doppelter Rechtswahl, grenzüberschreitender Formfestigkeit und einer gesonderten Absicherung für Drittstaaten. Die beste Zeit dafür ist nicht der Tag der Trennung, sondern der Tag, an dem beide Partner einander noch in die Augen sehen können.

Quellennachweis: Artikel aus Focus Online, Rechtsanwalt Christian Hansen, Steinpichler RAe, München.

Bei Umzugsplänen ins Ausland also vorab steuerliche, familienrechtliche und erbrechtliche Fallstricke konkret durch Anwalt und Steuerberater prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.

Impressum

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

Nicht gekennzeichnete Artikel stammen von der DATEV eG.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.

Steuern/Sozialversicherung

Juli/August 2026

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.07.2026 ¹	10.08.2026 ²
Umsatzsteuer		10.07.2026 ³	10.08.2026 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.07.2026	13.08.2026
	Scheck ⁶	10.07.2026	10.08.2026
Gewerbesteuer		entfällt	17.08.2026
Grundsteuer		entfällt	17.08.2026
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	20.08.2026
	Scheck ⁶	entfällt	17.08.2026
Sozialversicherung ⁷		29.07.2026	27.08.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.07.2026/25.08.2026, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.